



Einzug der Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung und den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes für das Jahr 2024

Gemäss Veterinärsgesetz (BR 914.000) werden jährliche Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung erhoben.

1. Ordentliche Beiträge

Für sämtliche Tiere der Schaf- und Ziegengattung gilt der 1. Januar 2024 als Stichtag zur Ermittlung der Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung. Für Bienenvölker gilt der gleiche Stichtag, wobei die eingewinterten Völker für die Ermittlung der Beiträge gelten.

Für die Erhebung der Beiträge der Schweinegattung ist die jährliche, durchschnittliche Anzahl Schweine (ohne Saugferkel) des Vorjahres massgebend. Die Anzahl der Tiere der Rindvieh- und Pferdegattung wird aufgrund der in der Agate-Datenbank registrierten Tierbestände des Vorjahres (durchschnittliche Anzahl vom 1. Januar bis 31. Dezember), erhoben. Für den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes gelten die Tierzahlen in Agate. Die Beiträge sind auch fällig, wenn der Betrieb nach dem 01.01.2024 aufgelöst oder verkauft wurde.

Die Ermittlung der Tierzahlen für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung und den Selbsthilfefonds wird gemeinsam mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation durchgeführt.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit wird die Beiträge aufgrund der ausgewerteten Strukturdaten des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation im Herbst 2024 den Tierbesitzenden in Rechnung stellen. Gemäss Art. 37 Veterinärsgesetz (BR 914.000) sind die Gemeinden für den Einzug zuständig.

Die Beiträge der Tierbesitzer an die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung betragen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 857 vom 7. November 2023

- Fr. 6.00 für jedes Tier der Rindergattung
- Fr. 3.00 für jedes Tier der Schafgattung
- Fr. 2.00 für jedes Tier der Ziegengattung
- Fr. 1.50 für jedes Tier der Pferde- und Schweinegattung sowie der Neuweltkameliden
- Fr. 5.00 für jedes Bienenvolk

2. Bekämpfungsprogramm Moderhinke

Die Moderhinke (Klauenkrankheit der Schafe) ist gemäss den neuen Bestimmungen von Art. 4 lit. d und Art. 229 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) eine mit einem fünfjährigen nationalen Programm zu bekämpfende Tierseuche.

Gemäss Art. 229b TSV wird von den Schafhaltenden zur Deckung eines Teils der Laboruntersuchungen eine zusätzliche, jährliche Abgabe erhoben. Sie beträgt 30 Franken pro Sammelprobe von bis zu zehn Tieren, maximal aber 90 Franken pro Schafherde. Sie wird jeweils vor der Untersuchungsperiode in Rechnung gestellt, erstmals im Herbst 2024, und nach dem durchschnittlichen Schafbestand des Vorjahres gemäss den Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) berechnet. Massgebend ist die Anzahl der Tiertage, an denen sich die Tiere auf dem Betrieb aufgehalten haben.

3. Ausserkantonales Sömmerungsvieh

Die Beiträge für das ausserkantonale Sömmerungsvieh betragen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 857 vom 7. November 2023

- Fr. 7.50 für jedes Tier der Rindergattung
- Fr. 1.50 für jedes Tier der Pferde-, Schweine-, Ziegen-, Schafgattung sowie der Neuweltkameliden

Die Gemeinden, auf deren Gebiet Vieh ausserkantonaler Herkunft sömmert, haben diese Beiträge zu erheben. Die einkassierten Beiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung werden im Herbst 2024 den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Die Beiträge sind auch für vorzeitig abgetriebene oder während des Sommers umgestandene Tiere zu entrichten. Die Ermittlung der beitragspflichtigen Stückzahl von ausserkantonalen Sömmerungstieren erfolgt durch das ALT aus den Daten der TVD. Im Weiteren verweisen wir auf die Sömmerungsverordnung (BR 914.200) und die Allgemeinverfügung für die Sömmerung 2024 im Kanton Graubünden.

4. Selbsthilfefonds Rindvieh

Die Beiträge für den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes betragen für das Jahr 2024

- Fr. 2.75 für jedes Tier der Rindergattung.

Diese Beiträge werden im Auftrag des Bündner Bauernverbandes und gemäss Wegleitung zur Betriebs- und Strukturdatenerhebung des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation zusammen mit den Beiträgen für die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung bei den Tierbesitzenden eingezogen.